



Leipzig 23.4.2019

Stellungnahme der AG Animationsfilm e.V. zur Novellierung des FFG

Wer wir sind

Die AG Animationsfilm e.V. ist der bundesweite Verband der deutschen Animationsfilmbranche und offen für alle, die im Bereich Animation, VFX oder Visual Arts tätig oder dem Bereich verbunden sind. Der Verband setzt sich vor allem für die Stärkung des deutschen Animationsfilms, die Verbesserung der Situation der Animationsfilmschaffenden und die Sichtbarkeit der deutschen Animationsfilme ein und gibt damit vielen Freelancer*innen, Produzent*innen, selbständigen Filmemacher*innen, Künstler*innen und Angestellten eine Stimme.

Einleitung

Es gibt mittlerweile mehrere Erhebungen und Studien, die zeigen wie wirtschaftlich stark, nachhaltig und publikumswirksam deutsche Animationsfilme im Kino und darüber hinaus sein können. Hinzu kommen die äußerst umsatzstarken, effektreichen Hollywood-Blockbuster, bei denen Deutschland im VFX - und Animationsbereich einen wichtigen Partner für internationale Auftragsproduktionen darstellt.

Auf den von German Films veröffentlichten Ranglisten der Erfolge von deutsch- majoritären Kinofilmen im Ausland waren 2018 vier Animationsfilme unter den Top 5 Filmen mit den stärksten Besucherzahlen.¹ Und das, obwohl laut der europäische Studie „Mapping the Animation Industry in Europe“ von 2016 im Durchschnitt nur etwa vier der 220 bis 250 deutschen Langfilmen Animationsfilme sind.² Aber offensichtlich sind diese wenigen Filme weltweit sehr erfolgreich.

Trotz der Zahlen, die sowohl die Popularität von Animation beim Publikum belegen, als auch das große wirtschaftliche Potential für die deutsche Filmwirtschaft zeigen, finden sich in den Förderinstitutionen nur selten Expert*innen für diesen Bereich in den Gremien und Kommissionen.³ Das möchten wir ändern.

¹ Siehe: Zahlen zu den Erfolgen des deutschen Kinofilms von German Films Marketing + Service GmbH, <https://www.german-films.de/index.php?id=2666>

² *Mapping the Animation Industry in Europe* (Die Animationsfilmbranche in Europa – eine Bestandsaufnahme), Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2016

³ Wir können uns vorstellen Workshops und Informationsveranstaltungen für die Mitarbeiter*innen des BKM und FFA zum Verständnis der spezifischen Anforderungen der Animationsfilmproduktionen anzubieten.

Hinzu kommt, dass die Regelungen und Richtlinien der Förderung, sowie tradierte Strukturen zwischen der Förderung und den, für die Filmfinanzierung in Deutschland so wichtigen Sendern, sich fast immer an den Bedürfnissen des Real-Langfilms orientieren. Nicht zuletzt trifft dies auch für jenen Teil der Nachwuchsförderung zu, der gezielt junge Regietalente entwickeln möchte, und durch die Zusammenarbeit mit auf diesen Bereich spezialisierten Redaktionen erste und zweite Filme (bzw. Fernsehfilme) ermöglicht. Für Talente aus dem Animationsbereich ist dieser Teil der Nachwuchsförderung quasi bedeutungslos.

Natürlich können nicht alle strukturellen Defizite, die sich hemmend auf die Animationswirtschaft als Ganzes, aber auch die künstlerische Entwicklung einzelner Talente, auswirken, allein durch die Änderung von Förderregularien behoben werden. Dennoch gibt es unserer Meinung nach große Chancen für die Förderung die Situation der Animation in Deutschland weiter zu verbessern. Eine Schlüsselrolle um die ungenutzten künstlerischen Potentiale zu entfalten und die wirtschaftlichen Strukturen der deutschen Animation nachhaltig positiv zu entwickeln, kommt hierbei vor allem der Förderung des Animationskurzfilms zu.

Eine Überlegung der AG Animationsfilm e.V. betrifft den DFFF2, der explizit für die Förderung von deutschen VFX- und Animationsdienstleistungen geschaffen wurde. Durch das BKM wird mit der Kulturellen Filmförderung (27 Mio.), dem GMPF (15 Mio.) und dem DFFF1 und DFFF2 (zusammen 125 Mio.), die enorme Summe von 167 Mio. Euro vergeben. Für Kurzfilme gibt es - trotz Verdopplung der Kurzfilmförderung im letzten Jahr - von dieser Gesamtsumme gerade mal 500.000,- Euro. Das sind knapp 0,3 % der Gesamtmittel oder 1,85% der 27 Mio. Kulturelle Filmförderung, aus deren Mitteln die Kurzfilmförderung gespeist wird. Es ist nicht einzusehen, dass, wenn man die Bedeutung von VFX und Animation erkannt hat (was wir sehr begrüßen), nur die verlängerte Werkbank gefördert wird. Damit werden kaum die heimischen Strukturen gestärkt noch die Entwicklung eigener IPs erleichtert.

Wir plädieren deshalb für die Öffnung des DFFF2 und für den Entwurf einer eigenen Animationskurzfilmförderung aus den Mitteln des DFFF2. Hierzu müssten sinnvolle eigene Regeln und Bedingungen festgelegt werden. So könnte aber z.B. die Exzellenzförderung, (Faktor 1,5 bei 40 und mehr Punkten) für den Animationskurzfilmbereich (und nur für den) aus diesem Fond finanziert werden. Das wäre logischer, als vom FFA-Budget einen höheren Anteil zu fordern der durch Einschnitte in Nicht-Animationsbereichen kompensiert werden müsste.

In dem Kontext muss darauf hingewiesen werden, dass auch mit der Verdopplung der Kurzfilmförderung 2018 die in Deutschland erreichbare Finanzierung für kurze Animationsfilme immer noch deutlich zu niedrig ist. Die erreichbare Finanzierungshöhe hängt dazu noch maßgeblich von vorhandenen Fördermöglichkeiten in der Region des Herstellers ab. Unter Umständen kann die BKM-Kurzfilmförderung die einzige Förderung sein die einem Hersteller oder einer Herstellerin im Inland offen steht. Zusätzliche Finanzierungsmittel könnten aber in jedem Fall durch ausländische Koproduzent*innen in ein Projekt einfließen. Die Praxis zeigt aber, dass sich die, für BKM-Förderung

vorgeschriebene Majoritätspflicht für deutsche Talente und ihre Projekte dann hinderlich auswirkt, da dadurch europäische Koproduzent*innen die Finanzierungsdefizite eines Kurzfilms mit ihren teils erheblich größeren Möglichkeiten nicht ausgleichen dürfen. Sollten sich mit der anstehenden Novellierung des FFG die Mittel und die Antragssummen für den weiterhin chronisch unterförderten Kurzfilm nicht deutlich erhöhen, bitten wir daher **Kurzfilme ausdrücklich von der in der Richtlinie der Kulturellen Filmförderung in §3 Absatz 3 Satz 3 geforderten Majoritätspflicht auszunehmen.**

Hier sollte der entsprechende Absatz folgendermaßen ergänzt werden:

Richtlinie Kulturelle Filmförderung

§ 3

3. Die finanzielle Beteiligung des Herstellers bzw. mehrerer Hersteller jeweils mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland ist

a) mindestens so groß wie die größte finanzielle Beteiligung eines an der Herstellung beteiligten ausländischen Herstellers oder

b) bei gemeinsamer Beteiligung mehrerer ausländischer Hersteller mit Sitz in demselben Land mindestens so groß wie die größte summierte Beteiligung ausländischer Hersteller mit Sitz in demselben Land.

Die Vorgaben des §3 Absatz 3 Satz 3 gelten nur für programmfüllende Filme im Sinne des §3 Absatz 5 dieser Richtlinie.

Für die Novellierung des FFG für 2021 schlägt die AG Animationsfilm e.V. folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vor:

Kapitel 2

§ 6 Verwaltungsrat

Die Animation hat in ihrer Förderung und Produktion spezielle Bedürfnisse. Es braucht kompetente Expert*innen für Animation und VFX in den Gremien und Kommissionen der FFA. Wir fordern, dass die Animationsfilmbranche durch Entsandte der AG Animationsfilm in der FFA vertreten ist und die Möglichkeit besteht auch Personen in die Kommission zu berufen. Siehe §23.

Außerdem sollten die Gruppen, die innerhalb der FFA vertreten sind relativ wenige, aber dafür sachverständige Gremienmitglieder im geschlechterparitätischen Maßstab entsenden.

Die AG Animationsfilm fordert deshalb die Aufnahme eines Mitglieds der AG Animationsfilm e.V. in den Kreis des Verwaltungsrates

(13) je ein Mitglied durch

a) die Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V.

b) die AG Kurzfilm und

c) die AG Animationsfilm e.V.

Außerdem fordert die AG Animationsfilm e.V. die **geschlechterparitätische Besetzung** aller Gremien und Kommissionen der FFA. Wir schlagen die Berücksichtigung dieser Forderung

für Änderungen in den Absätzen **§ 6 (2), (3) und (4)** vor. Notwendige Änderungen in § 23 sollten dazu vorgenommen werden.

§ 12 Präsidium

Auch im Präsidium sollte die Expertise von Animationsfilmvertreter*innen deutlich werden. Deshalb schlagen wir folgende Änderungen vor:

3. zwei vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählten Mitglieder aus dem Kreis der von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V., dem Bundesverband Regie e.V. der AG Kurzfilm e.V., der **AG Animationsfilm e.V.** und dem Verband deutscher Drehbuchautoren e.V. für den Verwaltungsrat benannten Vertreterinnen und Vertreter auf gemeinsamen Vorschlag dieser Organisationen.

Kapitel 4 Abschnitt 2

§ 41 und § 42 BAFA

Zum Abruf von Fördermitteln wird eine vorläufige Bescheinigung des BAFA⁴ benötigt. Diese ist verbunden mit einer „Anlage Kulturelle Kriterien“. In dieser Anlage werden inhaltliche Kriterien aufgestellt und abgefragt, die Animationskurzfilme oft nicht und z.B. Experimentalfilme in der Regel nie erfüllen können. Die Kriterien wirken deshalb eher wie eine inhaltliche Einschränkung. Das kann jedoch unserer Meinung nach nicht intendiert sein. Der Fragebogen erweist sich in der Praxis als unnötiger formaler Akt, der vor allem gerade bei jungen Filmemacher*innen (die ihre Kurzfilme oft allein produzieren) zu Befürchtung führt, dass ihr Projekt die Förderung verliert, wenn sie es nicht auf die vorgegebenen Kriterien zuordnen können.

Wir fordern daher die ersatzlose Streichung von § 41 Abs. 1 Nummer 5 und 7 sowie § 42 Abs. 3 Satz 1 und 2.

Kapitel 5

§ 84 Abs. 1 Verwendung von Förderung

Aus unserer Sicht ist es nicht nachvollziehbar, dass Produzent*innen, denen Referenzmittel aus dem Erfolg eines programmfüllenden Films zustehen, diese Mittel vorrangig wieder für die Herstellung programmfüllender Filme verwenden müssen. Vor allem in der Animation wird Kurzfilm auch von erfahrenen Filmemacher*innen oft genutzt.

Hier könnte ein klarer Hinweis im Gesetz einen Anreiz bieten die Mittel auch für Kurzfilme zu verwenden und möglicherweise auch für Kurzfilme wie einen Vorfilm zum Sequel des

⁴ (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

erfolgreichen Referenzfilms oder einen Serienpiloten einzusetzen. **Wir fordern daher die Änderung des § 84 Abs. 1 wie folgt:**

(1) Der Hersteller hat die Förderhilfen spätestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlass des jeweiligen Zuerkennungsbescheids vorrangig für die Herstellung neuer programmfüllender Filme **oder Kurzfilme** im Sinne der §§ 41 bis 48 zu verwenden. Die §§ 63 und 64 gelten entsprechend.

Kapitel 6

§ 91 Referenzförderung

Die Referenzfilmförderung für Kurzfilm und nicht abendfüllenden Kinderfilm versteht sich als Exzellenzförderung. Wir fordern dennoch, dass bei höherer Punktzahl nicht automatisch eine Anhebung um Faktor 1,5 stattfindet, sondern würden eine generelle Anhebung der Wertigkeit der Punkte für diejenigen Kurzfilme befürworten, die sich für Referenzförderung qualifiziert haben. Die Einstiegsschwelle könnte von 15 auf 20 Referenzpunkte erhöht werden, bei Umsetzung der vorangegangenen Forderungen. Gute Filme bekommen dann durch mehr Referenzpunkte auch mehr Referenzmittel. Damit wäre aber eine deutlich bessere Kurzfilmförderung umsetzbar. **Noch sinnvoller wäre unserer Meinung nach die Auslagerung der Finanzierung für Animationskurzfilme mit Mitteln des DFFF2. Siehe Einleitung.**

Wir möchten auch die Bewertung der FBW-Prädikate mit 10 Punkten kritisieren, die uns im Vergleich zu nationalen und internationalen Festivalpräsenzen zu hoch erscheint und fordern eine Senkung der Gewichtung dieser Punkte.

Kapitel 6

§ 92 Erfolge bei Festivals - Referenzliste

1. Die Aktualisierung der Festivalliste und qualifizierenden Awards innerhalb der Festivals für Referenzpunkte sollte aufgrund der schnellen und starken Veränderungen autark vom FFG alle 2 Jahre überarbeitet und aktualisiert werden.

2. Wir halten eine Erweiterung der Liste um mehr relevante Festivals generell für sinnvoll, da den Filmemacher*innen dadurch bessere Chancen geboten werden, sehen jedoch auch das dadurch entstehende Problem der Verknappung der Gesamtmittel.

3. Es sollten **unbedingt die European Animation Award für Animationsfilme und ECFA Short Film Award für Kinderfilme in die Referenzliste** aufgenommen werden, da der European Film Award selten Kinder -und Animationsfilm in die Short List nominiert und wir hier eine große Chancenungleichheit sehen, die durch oben genannte internationale Festivals kompensiert werden könnte.

Kapitel 6

§ 94 Antrag

Diese Regelung der Antragsmodalitäten zur Anerkennung der Referenzpunkte ist unsystematisch und führt zu Fehlern. Hinzu kommt, dass der Paragraph in der Formulierung des ersten Satzes zumindest suggeriert, dass der Antragsteller alle Punkte auf einmal einreichen muss. **Wir fordern daher die Umformulierung des § 94.**

BISHER:

§ 94

(2) Der Antrag des Herstellers auf Förderhilfen ist bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu stellen in dem die zweijährige Frist nach § 92 Absatz 2 Satz 1 abläuft. Anträge, die nach dem 31. Januar des der Auszeichnung folgenden Kalenderjahres gestellt werden, können erst in dem darauf folgenden Kalenderjahr berücksichtigt werden. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

NEU:

§ 94

(2) Ein Antrag des Herstellers auf Förderhilfen kann bis zum **31. Januar des auf die Auszeichnung folgenden Kalenderjahres** gestellt werden. Anträge, die nach dem 31. Januar gestellt werden, können erst in dem darauf folgenden Kalenderjahr berücksichtigt werden. **Letztmalig ist eine Antragstellung möglich bis zum 31. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt**, in dem die zweijährige Frist nach § 92 Absatz 2 Satz 1 abläuft. Die Frist nach Satz 1 ist eine Ausschlussfrist.

Kapitel 6

§ 96 Verwendung

Animationskurzfilme haben nicht selten sehr lange Vorbereitungs- und Herstellungszeiten, die oft aus mangelnden Finanzierungsmöglichkeiten resultieren. Neben der Unterschätzung des zeitlichen Aufwands durch Nachwuchsfilmemacher*innen, liegt der Grund hierfür nicht zuletzt auch in der schon traditionellen massiven Unterförderung von Animationskurzfilmen in Deutschland, die einerseits zu Einzelkämpfern und andererseits zu zwischenzeitlichem Arbeiten an anderen Projekten zwingt. Herstellungszeiträume von mehreren Jahren für einen Animationskurzfilm sind keine Seltenheit. **Daher fordern wir die Umformulierung von § 96, der ohnehin in der Praxis keine konkrete Anwendung zu finden scheint oder eventuell missverständlich formuliert ist.**

BISHER:

§ 96 Verwendung

(1) Der Hersteller hat die Förderhilfe bis spätestens zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Erlass des Zuerkennungsbescheids in vollem Umfang zur Herstellung neuer Kurzfilme oder neuer programmfüllender Filme im Sinne der §§ 41 bis 48 zu verwenden.

NEU:

(1) Der Hersteller hat die **Verwendung der** Förderhilfe bis spätestens zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Erlass des Zuerkennungsbescheids in vollem Umfang zur Herstellung neuer Kurzfilme oder neuer programmfüllender Filme im Sinne der §§ 41 bis 48 **zu beantragen**.

Des Weiteren möchten wir § 96 um einen Absatz für besondere Verwendungsmöglichkeiten erweitern.

Empfänger *innen von Referenzförderung nach §73 oder §76 (Langfilmförderung) dürfen diese entsprechend §85 Abs. 2 auch für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals verwenden. Besondere Verwendungsmöglichkeiten sollten auch Empfängern von Referenzkurzfilmförderung offen stehen. Kurzfilm ist nicht nur als „Talenteschmiede“ zu sehen, sondern ist eine eigenständige Film-Gattung, die immer stärker nicht nur vom Nachwuchs sondern auch von etablierten Produzent*innen bedient wird. Durch die Änderung könnte ein Anreiz geschaffen werden, dass zum Beispiel im Kurzfilm als Einzelunternehmer*in tätige Produzent*innen die Referenzkurzfilmittel als Stammkapital für die Gründung einer GmbH verwenden oder unternehmerische oder fachspezifische Fortbildungen damit finanzieren. Somit würde die Entstehung nachhaltiger Strukturen in der Kurzfilmwirtschaft gefördert.

Wir beziehen uns dabei auf die Vorgaben in:

§ 85 (2) Besondere Verwendungsmöglichkeiten

„Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 auch gestatten, dass bis zu 75 Prozent der nach § 73 oder § 76 zuerkannten Förderhilfen, insgesamt jedoch für dasselbe Unternehmen in einem Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 500 000 Euro, im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens des Herstellers für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals verwendet werden.“

Und schlagen folgende Formulierung für einen neuen Absatz in §96 in der Kurzfilmförderung vor:

NEU:

§ 96 (4)

Der Vorstand kann auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 auch gestatten, dass **bis zu 75 Prozent der nach § 95** zuerkannten Förderhilfen, insgesamt jedoch für dasselbe Unternehmen in einem Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als **200 000 Euro**,

für die Aufbringung des Stammkapitals zur Gründung einer Kapitalgesellschaft, oder im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens des Herstellers für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals, oder auch Maßnahmen der unternehmerischen, oder fachspezifischen Weiterbildung verwendet werden.

Kapitel 11 Abschnitt 1

§ 153 Filmabgabe der Anbieter von Videoabrufdiensten

Im Zuge der Novellierung des FFG sollten die Inhalte der im November 2018 in Brüssel beschlossenen neuen AVMD- Richtlinie implementiert werden. Dazu gehört:

1. Die Abgaben durch die VOD-Plattformen und Abrufdienste auch ohne Sitz und Niederlassung in Deutschland sicherzustellen. Dazu fordern wir, dass alle VOD- Anbieter und Abrufdienste, die Deutschland bedienen, aufgefordert bzw. gezwungen werden, Abgaben an die Filmförderung zu zahlen.

Wir fordern § 153 Abs. 1 und 2 dementsprechend zu ändern und folgende Prämisse mit aufzunehmen.

Im Zuge der AVMD- Implementierung sollten die Kataloge der Plattformen für Deutschland mit mindestens 30% europäischem Inhalt bestückt sein. Wir finden, dass die Sicherstellung dieser Maßgaben für allen Gattungen und Filmarten gleichermaßen stattfinden muss, damit auch die wirtschaftlich interessanten längeren Formate aus Europa und vor allem aus Deutschland auf den Plattformen angeboten werden.

Wir würden uns freuen für eine weitere und intensivere Diskussion und Darlegung der oben aufgeführten Ideen und Forderungen mit Ihnen ins Gespräch zu kommen! Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Annegret Richter

Im Namen des Vorstandes der AG Animationsfilm e.V.

Vorstandsvorsitzender: Ralf Kukula

Kontakt

AG Animationsfilm e.V.

Annegret Richter

Funkenburgstr. 16

04105 Leipzig

www.ag-animationsfilm.de